



ORGANISATIONS- REGLEMENT



Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

Allgemeiner Teil..... 4

1. Geschäftsführung4

1.1 Grundsatz / Delegation durch den Verwaltungsrat4

1.2 Geltungsbereich 4

1.3 Rahmen für die Geschäftsführung.....5

2. Vertretung.....5

3. Zeichnungsberechtigung.....5

Organe und Funktionen 6

4. Liga-Versammlung (LV)6

4.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten6

4.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse6

5. Delegiertenversammlung Regio League (DRL) 6

5.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten Lit. 156

5.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse6

6. Leistungssport-Committee (LSC)7

6.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten7

6.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse7

6.3 Besondere Bestimmungen7

7. Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NAC)7

7.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten7

7.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse7

7.3 Besondere Bestimmungen8

8. Technic-Committee (TC).....8

8.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten8

8.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse8

9. Frauensport-Committee (FSC)8

9.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten8

9.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse8

10. Officiating-Committee (OffCom) 9

10.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten9

10.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse9

11. Verwaltungsrat (VR)9

11.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten9

11.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse9

12. Verwaltungsratspräsident (VRP)..... 10

12.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten 10



Organisationsreglement

13.	Ausschüsse des Verwaltungsrates	10
13.1	Grundsätzliches	10
13.2	Nomination-Committee (NC)	10
14.	Geschäftsführung (GF)	11
14.1	Grundsätzliches	11
14.2	Mitglieder, Konstituierung und Ernennung	11
14.3	Sitzung, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokoll	12
14.4	Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten	13
15.	Chief Executive Officer (CEO)	14
15.1	Ernennung und Abberufung	14
15.2	Grundsätzliches	14
15.3	Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten	14
16.	Ausschüsse der Geschäftsleitung (GA)	15
16.1	National Teams Committee (NTC)	15
17.	Fachgremien	16
18.	Sitz der Gesellschaft	16
19.	Schlussbestimmungen	16



Präambel

Lit. 1

Gestützt auf Art. 28 der Statuten der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF, der Verein) erlässt der Verwaltungsrat das nachstehende Organisationsreglement.

Lit. 2

Die Abgrenzung zwischen dem Leistungssport und dem Nachwuchs- und Amateursport sowie dem Frauensport werden in den Sportstrategien festgelegt (Anhang 4 dieses Organisationsreglements.)

Allgemeiner Teil

1. Geschäftsführung

1.1 Grundsatz / Delegation durch den Verwaltungsrat

Lit. 3

Durch das vorliegende Organisationsreglement delegiert der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an andere Organe und Funktionen, wobei die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 67 ZGB bzw. Art. 28 der Statuten vorbehalten bleiben.

1.2 Geltungsbereich

Lit. 4

Dieses Organisationsreglement regelt in Ergänzung zu den Statuten die erweiterten Aufgaben und Befugnisse folgender Organe:

- Liga-Versammlung (LV)
- Delegiertenversammlung Regio League (DRL)
- Leistungssport-Committee (LSC)
- Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NAC)
- Technic-Committee (TC)
- Frauensport-Committee (FSC)
- Officiating-Committee (OffCom)

Lit. 5

Dieses Organisationsreglement regelt in Ergänzung zu den Statuten die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten folgender Organe und Funktionen:

Verwaltungsrat (VR)

Verwaltungsratspräsident (VRP)

Ausschüsse des Verwaltungsrates (VA)

Geschäftsführung (GF)

Chief Executive Officer (CEO)

Ausschüsse der Geschäftsführung (GA)



1.3 Rahmen für die Geschäftsführung

Lit. 6

Der Rahmen für die Geschäftsführung der Organe und Funktionen ergibt sich neben der gültigen Gesetzgebung und den Statuten aufgrund der nachfolgend aufgeführten Erlasse in folgender hierarchischer Reihenfolge:

Organisationsreglement

Kompetenzenordnung und Funktionendiagramm (Anhang 1)

Unterschriftenreglement (Anhang 2)

Organigramme (Anhang 3)

Sportstrategien (Anhang 4)

Lit. 7

Dieses Organisationsreglement regelt das Zusammenwirken von Organen und Funktionen, insbesondere durch

- die Umschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Organen und Funktionen und deren Beziehung zueinander sowie
- die Regelung der Berichterstattung.

Lit. 8

Organe und Funktionsträger sind berechtigt und verpflichtet ihre Aufgaben innerhalb des durch die genannten Erlasse für die Geschäftsführung gegebenen Rahmens wahrzunehmen und im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen zu entscheiden.

Ist die Zuweisung von Geschäften oder die Entscheidungskompetenz nicht eindeutig geregelt, sind die entsprechenden Organe verpflichtet, diese Geschäfte dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Vertretung

Lit. 9

Der Verwaltungsratspräsident und der CEO vertreten und repräsentieren die Gesellschaft unter gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung von Lit. 10 nachfolgend, nach aussen.

Lit. 10

Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Gesellschaft nach aussen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Geschäftsführung sowie in ihrer Funktion als Vorsitzende von Committees.

3. Zeichnungsberechtigung

Lit. 11

Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt ausschliesslich kollektiv zu zweien. Die zur Vertretung der SIHF berechtigten Personen werden im Handelsregister unter Angabe der Beschränkung eingetragen.

Lit. 12

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vertretungsbefugnis in einem Unterschriftenreglement (Anhang 2 dieses Organisationsreglements).

Organe und Funktionen

4. Liga-Versammlung (LV)

4.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 13

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der LV sind in den Statuten Art. 37 bis 43 geregelt.

4.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 14

Die LV hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gemäss Kompetenzordnung;
- Entschädigungsfestsetzung des Leistungssport Committee;
- Festlegung Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit in der national League (NL) und Swiss League (SL) sowie der U20-Elit und U17-Elit und Anzahl Ausländer in der Ligaqualifikation der NL und SL;
- Festlegung Ligagrösse und Anzahl Teams in der NL und SL.
- Festlegung Modus in der NL und SL inkl. Modus Auf- / Abstieg sowie Qualifikation und Playoffs / Playouts;
- Festlegung Spielplan und Spielplan in der NL und SL (inkl. Zusatzrunden);
- Festlegung Teilnahme und Spielbetrieb in nationalen und internationalen Wettbewerben ausserhalb der Meisterschaften NL und SL;
- Rechte und Umfang der zentralen Vermarktung sowie Verteilung aus zentraler Vermarktung unter den NL- und SL-Clubs;
- Vernehmlassung Leistungssport-Strategie (Geschäftsfeld Elite Sport), Coaches und Ausbilder-Strategie (Bereich Leistungssport), sowie Schiedsrichter-Strategie (Bereich Leistungssport).

5. Delegiertenversammlung Regio League (DRL)

5.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 15

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der DRL sind in den Statuten Art. 44 bis 47 geregelt.

5.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 16

Die DRL hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- Entschädigungsfestsetzung des Nachwuchs- und Amateursport Committee;
- Festlegung Teilnahme und Spielbetrieb in nationalen und internationalen Wettbewerben ausserhalb der Regio League;
- Rechte und Umfang der zentralen Vermarktung sowie Verteilung aus zentraler Vermarktung unter den Regio League-Clubs;
- Vernehmlassung Nachwuchs- und Amateursport-Strategie, Frauensport-Strategie, Coaches und Ausbilder-Strategie (Bereich Nachwuchs- und Amateursport), sowie Schiedsrichter-Strategie (Bereich Nachwuchs- und Amateursport und Frauensport).

6. Leistungssport-Committee (LSC)

6.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 17

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des LSC sind in den Statuten Art. 62 bis 68 geregelt.

6.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 18

Das LSC hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- das Schiedsrichterwesen für die NL und SL sowie für die U20-Elit und U17-Elit inkl. die Schiedsrichterentschädigung festzulegen;
- für den Spielbetrieb der NL und SL wichtige Aspekte, wie u.a. Konsultation TV-Bilder, Anspielzeiten und Auswahlverfahren Playoff etc. festzulegen;
- Wahl und Abberufung von zwei Mitgliedern des National Teams Committee;
- Vernehmlassung Leistungssport-Strategie, Coaches und Ausbilder-Strategie (in Bezug auf das Geschäftsfeld Elite Sport), sowie Schiedsrichter-Strategie (Bereich Leistungssport).

Entscheide, welche direkte Einflüsse auf die bevorstehende nächste, oder auf die laufende Saison haben, sind zwingend der LV zur Genehmigung zu unterbreiten.

6.3 Besondere Bestimmungen

Lit. 19

Für das LSC gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen

- Der Director Officiating und der CEO können als Beisitzer ohne Stimmrecht an sämtlichen Sitzungen teilnehmen;
- Fachspezialisten von SIHF können bei Bedarf an Sitzungen beigezogen werden;
- Die Vorsitzenden des Leistungssport-Committee und des Nachwuchs- und Amateursport-Committee organisieren nach Bedarf jährlich eine gemeinsame Sitzung der beiden Committees; der Verwaltungsrat SIHF wird durch Zustellung der Traktandenliste und des Beschlussprotokolls in Kenntnis gesetzt.

7. Nachwuchs- und Amateursport-Committee (NAC)

7.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 20

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des NAC sind in den Statuten Art. 69 bis 75 geregelt.

7.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 21

Das NAC hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- die Schiedsrichterentschädigungen für den Nachwuchs- und Amateursport festzulegen;
- die Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit in den Nachwuchs- und Amateursport-Ligen bzw. die Anzahl Ausländer in den Auf- und Abstiegsrunden zu bestimmen;
- die Ligagrösse wie auch der Modus des Auf- / Abstiegs innerhalb der Nachwuchs- und Amateursport-Ligen festzulegen;

- Vernehmlassung Nachwuchs- und Amateursport-Strategie sowie Coaches und Ausbilder-Strategie (in Bezug auf die Geschäftsfelder Nachwuchssport, Amateursport und Frauensport), sowie Schiedsrichter-Strategie (Bereich Amateur- und Nachwuchssport und Frauensport).

7.3 Besondere Bestimmungen

Lit. 22

Für das NAC gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

- Der Verwaltungsratspräsident von SIHF kann als Beisitzer ohne Stimmrecht an sämtlichen Sitzungen teilnehmen;
- Fachspezialisten von SIHF können bei Bedarf an Sitzungen beigezogen werden;
- Die Vorsitzenden des Leistungssport-Committee und des Nachwuchs- und Amateursport-Committee organisieren nach Bedarf jährlich eine gemeinsame Sitzung der beiden Committees; der Verwaltungsrat SIHF wird durch Zustellung der Traktandenliste und des Beschlussprotokolls in Kenntnis gesetzt.

8. Technic-Committee (TC)

8.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 23

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des TC sind in den Statuten Art. 76 bis 82 geregelt.

8.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 24

Das TC hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- Vernehmlassung Leistungssport-Strategie (insbesondere Geschäftsfeld Talentförderung), Nachwuchssport-Strategie (Ambitionlabel, Erfassunglabel und Breitensportprojekte), sowie Coaches und Ausbilder-Strategie (Bereich Nachwuchssport).

9. Frauensport-Committee (FSC)

9.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 25

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des FSC sind in den Statuten Art. 83 bis 89 geregelt.

9.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 26

Das FSC hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- Die Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit in den Frauensport-Ligen zu bestimmen;
- Den Spielkalender für die Frauensport-Ligen zu bestimmen;
- Die Ligagrösse wie auch den Modus des Auf- / Abstiegs innerhalb der Frauensport-Ligen festzulegen;
- Spezielle Bestimmungen bei einem freiwilligen Abstieg / Rückzug zu erlassen und über die Zulassung zu Finalspielen von Mannschaften zu entscheiden, welche in der letzten oder

- vorletzten Saison freiwillig in eine tiefere Spielklasse abgestiegen sind;
- Über die Zulassung von ausländischen Mannschaften in den Frauensport-Ligen zu beschliessen.

10. Officiating-Committee (OffCom)

10.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 27

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des OffCom sind in den Statuten Art. 90 bis 96 geregelt.

10.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 28

Das OffCom hat zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vernehmlassung und Genehmigung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- Vernehmlassung Schiedsrichter-Strategie.

11. Verwaltungsrat (VR)

11.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 29

Die grundsätzlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates basieren auf den Art. 69 ZGB und sind in den Statuten Art. 26 bis 35 geregelt.

11.2 Erweiterte Aufgaben und Befugnisse

Lit. 30

Zusätzlich zu den gesetzlichen und statutarischen Aufgaben und Befugnissen hat der VR das Recht:

- Reglemente gem. Kompetenzordnung zu genehmigen;
- Entschädigungsfestsetzung von Generalversammlung, Liga-Versammlung, Nachwuchs- und Amateursport-Delegierte, Regionalversammlungen und Geschäftsführung;
- Budgets der SIHF und der Tochtergesellschaften zu genehmigen und auch innerhalb eines Geschäftsjahres zu verschieben;
- Eventualplanungen (bspw. im Fall einer Pandemie) zu entwickeln und für SIHF verbindlich zu verabschieden;
- für die Wahl / Abwahl von Mitgliedern entsprechende Kriterien festzulegen.

Lit. 31

Der Verwaltungsrat orientiert die Mitglieder SIHF mindestens jährlich über den Geschäftsgang und die Entwicklung der Gesellschaft.

Lit. 32

Im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen berichten der CEO und die Mitglieder der Geschäftsleitung umfassend und transparent über die aktuellen Tätigkeitsgebiete. Die Verwaltungsräte sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten der SIHF Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen und Diskussionen zu führen.

12. Verwaltungsratspräsident (VRP)

12.1 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 33

Der VRP bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor, leitet dessen Sitzungen und überwacht die Umsetzung der Entscheidungen.

Lit. 34

Der VRP ist Ansprechpartner des CEO, des CFO, des Director National League & Swiss League und des Director National Teams. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung haben als primären Ansprechpartner auf Stufe VR den Verwaltungsratsvizepräsidenten.

13. Ausschüsse des Verwaltungsrates

13.1 Grundsätzliches

Lit. 35

Der Verwaltungsrat kann ad hoc oder ständig Ausschüsse mit genau definierten sportspezifischen oder allgemein körperschaftlichen Funktionen einsetzen. Sie berichten dem Verwaltungsrat oder den verantwortlichen Instanzen innerhalb der SIHF über ihre Tätigkeit und Ergebnisse. Dadurch wird die Grundlage für die Beschlussfassung sowie die Ausübung der Kontrolle durch den Verwaltungsrat geschaffen.

Lit. 36

Der Verwaltungsrat bestimmt die Modalitäten für

- Mitgliedschaft (Wahl, Amtsdauer, Ernennung, Abberufung);
- Konstituierung / interne Organisation;
- Aufgaben, Delegationsbefugnisse und Berichterstattungspflichten.

13.2 Nomination-Committee (NC)

Lit. 37

Der Verwaltungsrat wählt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres das NC. Das NC besteht nebst dem Verwaltungsratspräsidenten aus zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates. Das NC kann bei Bedarf externe Spezialisten beiziehen.

Lit. 38

Das NC konstituiert sich selbst. Es bestimmt einen Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht, welcher integraler Bestandteil des Jahresberichts des Verwaltungsrates ist.

Lit. 39

Das NC tagt in Absprache mit den Ausschussvorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal Mal jährlich. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt (Beschlussprotokoll mit Auftragsliste). Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach der Sitzung allen Teilnehmenden sowie dem Verwaltungsrat zuzustellen.

Lit. 40

Das NC unterstützt den Verwaltungsrat in allen personellen Fragen in seinem Zuständigkeitsbereich. Darunter fallen insbesondere die Auswahl und Beurteilung von Kandidaten für die Geschäftsleitung und die Ausschüsse des Verwaltungsrates. Zudem ist das NC zuständig für die Anstellungsbedingungen des CEO und der Geschäftsleitung sowie für die Zielvereinbarung, die Zielkontrolle und die Beurteilung des CEO.



14. Geschäftsführung (GF)

14.1 Grundsätzliches

Lit. 41

Die Geschäftsführung behandelt die Geschäfte, die gemäss Gesetz, Statuten, oder diesem Reglement dem Verwaltungsrat beziehungsweise dessen Ausschüssen zu unterbreiten sind, und genehmigt die entsprechenden Anträge.

Lit. 42

Die Geschäftsführung koordiniert die einheitliche Willensbildung und Willensdurchsetzung innerhalb SIHF, erlässt die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen generellen Weisungen und nimmt ihre Kompetenzen gemäss diesem Reglement wahr.

Lit. 43

Insbesondere ernennt die Geschäftsführung die Abteilungsleitenden, sofern dies im Einklang mit den Statuten oder mit dem vorliegenden Organisationsreglement ist.

Lit. 44

Die Geschäftsführung hat die ihr anvertrauten Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Umstände, die aus Gründen des sportlichen und/oder wirtschaftlichen Wettbewerbes der Clubs untereinander des Schutzes bedürfen, gegenüber den übrigen Clubs vertraulich zu behandeln, es sei denn, der betroffene Club erteilt ausdrücklich die Befreiung von dieser Schweigepflicht oder die Verwendung der jeweiligen Kenntnis ist für die Durchführung des Vereinszweckes und die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung erforderlich. Über den Umfang der Schweigepflicht entscheidet die Geschäftsführung nach bestem Wissen und Gewissen.

14.2 Mitglieder, Konstituierung und Ernennung

Lit. 45

Die Geschäftsführung ist ausschliesslich für die operative Führung nach Vorgaben der Statuten und des Organisationsreglements verantwortlich. Die Geschäftsführung besteht aus dem Vorsitzenden (Chief Executive Officer; "CEO") und den weiteren Mitgliedern, welche den Sparten, den Querschnittsfunktionen bzw. den Stabstellen vorstehen. Die Grösse der Geschäftsführung ist so bemessen, dass eine effektive Willensbildung möglich ist und zugleich die Erfahrung und das Wissen der Mitglieder eingebracht werden können. Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung SIHF und die Bezeichnung der von ihnen geleiteten Organisationseinheiten ergeben sich aus dem vom Verwaltungsrat festgelegten Organigramm (Anhang 3).

Lit. 46

Die Ernennung der Geschäftsführung erfolgt durch den Verwaltungsrat unter Einbezug des Nomination Committee. Die Geschäftsführung geht nach der Wahl mit der SIHF ein Einzelarbeitsverhältnis ein.

Lit. 47

Durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrats können einzelne oder alle Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit, aber unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist des spezifischen Vertrages, abberufen werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten; dies ebenfalls unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist des spezifischen Vertrages.



Lit. 48

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht in operativer Funktion eines Clubs tätig oder deren Vertreter, sondern dritte, unabhängige Personen.

Lit. 49

Den Vorsitz der Geschäftsführung führt der CEO, bei dessen Verhinderung ein durch den Verwaltungsratspräsidenten bestimmtes Geschäftsführungsmitglied. Der Vorsitzende leitet die Geschäftsführung ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

14.3 Sitzung, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokoll

Lit. 50

Die Geschäftsführungssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Im Rahmen der Geschäftsführungssitzungen berichten die Mitglieder der Geschäftsführung umfassend und transparent über ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete. Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten der SIHF Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und Entscheide zu tätigen. Ausser in dringlichen Fällen müssen die Einladungen mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) ergehen. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung verlangen.

Lit. 51

In der Geschäftsführungssitzung hat der CEO und jedes Geschäftsführungsmitglied je eine Stimme. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der CEO, sofern das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement dies zulassen.

Lit. 52

Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz, die Statuten oder die Kompetenzordnung es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Kompetenzordnung gemäss Organisationsreglement eingehalten ist. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung zu einem Antrag ist einem Beschluss der Geschäftsführung gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung der Geschäftsführung aufzunehmen. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann die Geschäftsführung aussenstehende Sachverständige beiziehen. Geschäftsführungssitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Lit. 53

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied der Geschäftsführung sein muss und der die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Geschäftsführung wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt.

14.4 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 54

Die Geschäftsführung hat die folgenden Aufgaben:

- Vernehmlassung Reglemente gem. Kompetenzordnung;
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, der Liga- Versammlung, der Delegiertenversammlung Regio League sowie der Committees gem. Funktionendiagramm;
- Erarbeitung, Weiterentwicklung und Controlling der Sportstrategien und der Geschäftsstrategien;
- Antragsstellung an den Verwaltungsrat über die Wahl und Abberufung der Headcoach der A-Nationalmannschaften Herren und Damen sowie Headcoach der U20-Nationalmannschaft Herren;
- Wahl und Abberufung Mitglieder Officiating-Committee;
- Wahl und Abberufung Mitglieder Medical Committee.

Lit. 55

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die folgenden Aufgaben

- Erreichen der festgelegten strategischen, operativen und quantitativen Ziele innerhalb ihres Verantwortungsbereiches;
- Sportliche oder kommerzielle Weiterentwicklung des eigenen Verantwortungsbereichs; bei Bedarf Umsetzung von Projekten (eigene oder im Auftrag VR / GL);
- Etablierung und Überwachung einer den Bereichsbedürfnissen entsprechenden Führungs- und Organisationsstruktur unter Beachtung des Delegations- und Kompetenzprinzips;
- Vertretung der Anliegen ihres Bereiches bzw. der dazugehörigen Geschäftsbereiche gegenüber anderen Bereichen sowie gegenüber übergeordneten Organen;
- Budgeterstellung und -verantwortung für ihren Bereich;
- Regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsgang an den CEO anlässlich der Sitzungen der Geschäftsführung;
- Regelmässige allgemeine Berichterstattung der zuständigen Mitglieder der Geschäftsführung in den von ihnen geführten Committees.

Lit. 56

Die Mitglieder der Geschäftsführung verfügen über nachfolgende Kompetenzen

- Administrative Weisungsbefugnis gegenüber den direkt unterstellten Mitarbeitenden;
- Strategieumsetzung im eigenen Verantwortungsbereich (Prioritätensetzung, Ressourcenallokation);
- Budgettransferkompetenz innerhalb eigenem Verantwortungsbereich (gemäss Funktionendiagramm und Kompetenzordnung Anhang 1).

Lit. 57

Die folgenden Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat:

- Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- Erwerb oder Veräusserung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- Sämtliche Wechselgeschäfte, Kreditaufnahmen, Verpfändungen, Darlehensgewährungen, Bestellung von Sicherheiten, Gewährung von Bürgschaften sowie sämtliche anderen Geschäfte, die besondere Risiken bergen;
- Sämtliche Geschäfte, die diese Statuten der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats zuweisen.



15. Chief Executive Officer (CEO)

15.1 Ernennung und Abberufung

Lit. 58

Die Ernennung und Abberufung des CEO erfolgt durch den Verwaltungsrat gemäss Art. 28 der Statuten.

15.2 Grundsätzliches

Lit. 59

Der CEO nimmt an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil. Er informiert den Verwaltungsrat im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsratspräsidenten rechtzeitig über die relevanten Vorgänge.

Lit. 60

Der CEO sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und erteilt die hierfür notwendigen Weisungen. Er koordiniert und überwacht die Aktivitäten der ihm unterstellten Mitarbeiter.

Lit. 61

Der CEO bereitet die von der Geschäftsführung zu behandelnden Geschäfte vor und leitet deren Sitzungen.

15.3 Aufgaben / Kompetenzen / Verantwortlichkeiten

Lit. 62

Der CEO hat die folgenden Aufgaben

- Die Umsetzung der strategischen Ziele und die Festlegung der operativen Schwerpunkte und Prioritäten sowie die Bereitstellung der hierzu notwendigen materiellen und personellen Ressourcen;
- Die Führung, Beaufsichtigung und Koordination der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung;
- Die regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den allgemeinen Geschäftsgang, wobei der CEO diese Aufgabe an übrige Mitglieder der Geschäftsführung delegieren kann;
- Führt als CEO alle Geschäftsbereiche, die nicht einem anderen Mitglied der Geschäftsführung zugewiesen sind; er kann die Führung dieser Geschäftsbereiche an Kadermitglieder delegieren werden, die im Normalfall den Titel Bereichsleiter XY / Head of XY tragen;
- Weiterentwicklung der Produktpositionierung Swiss Ice Hockey;
- Repräsentiert und vertritt die Interessen der Swiss Ice Hockey Federation nach aussen. Der CEO kann Teile der Öffentlichkeitsarbeit delegieren;
- Vertretung der SIHF in den beiden Dachorganisationen Swiss Olympic und IIHF. Gewisse Arbeiten in den Dachverbänden kann er an weitere Mitglieder der Geschäftsführung delegieren;
- Steht im Austausch mit diversen Anspruchsgruppen wie Partnern, Sponsoren, Clubs, nahestehenden Organisationen, sowie öffentlich-rechtlichen Organisationen.

Lit. 63

Der CEO verfügt über nachfolgende Kompetenzen:

- Administrative Weisungsbefugnis gegenüber den direkt unterstellten Mitarbeitenden (GL-Mitglieder, Bereichsleiter, Stabsmitarbeitende);
- Finanzielle Transaktionen freigeben (gemäss Funktionendiagramm und Kompetenzordnung Anhang 1);

- Entschädigungsfestsetzung von Mitarbeitenden ohne Geschäftsführungs-Funktion und von Fachgremien innerhalb der Budgets;
- Budgettransferkompetenz innerhalb eigenem Verantwortungsbereich und dem Bereich der Geschäftsführung (gemäss Funktionendiagramm und Kompetenzordnung Anhang 1);
- Einberufung von Ausschüssen, Fachgremien und Projektgruppen;
- Anpassung und Umstrukturierung von operativen Querschnittsfunktionen in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung.

Lit. 64

Im Fall, dass der CEO in einer Tochtergesellschaft der SIHF eine geschäftsführende Funktion bekleidet, muss das Aufsichtsorgan durch den Verwaltungsrat SIHF bestellt werden.

16. Ausschüsse der Geschäftsleitung (GA)

16.1 National Teams Committee (NTC)

Lit. 65

Das NTC ist ein beratender Ausschuss der Geschäftsleitung. Das NTC setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:

- Dem Director National Team, welcher den Vorsitz führt;
- Dem Director Youth Sports & Development ;
- Dem Verwaltungsratspräsident;
- Zwei Vertretern von NL-Clubs, welche durch das LSC bestimmt werden;
- Einem bis zwei Vertretern eines NL-Clubs, welcher auf Antrag des Director National Teams durch die Geschäftsführung bestimmt wird.
- Der CEO und der Director National League & Swiss League können als Beisitzer an sämtlichen Sitzungen teilnehmen.

Lit. 66

Das NTC hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich Wahl und Abberufung aller Coaches und Stamm-Mitglieder aller Nationalmannschaften;
- Beratung der Geschäftsleitung in der Planung für alle Nationalmannschaften wie bspw. Spielplan, Aufgebotswesen, Terminwesen etc.;
- Beratung der Geschäftsleitung in weiteren Fragen, welche die Nationalmannschaften betreffen und dem NTC von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Lit. 67

Das NTC versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) ergehen.

Lit. 68

Jedes an der Sitzung des NTC teilnehmende Committee-Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Lit. 69

Über die Sitzungen des NTC wird ein Beschlussprotokoll erstellt, welches innerhalb von 20 Tagen nach der Sitzung der Geschäftsführung und den Mitgliedern des NTC zugestellt wird.



17. Fachgremien

Lit. 70

Die Geschäftsführung kann Fachgremien für besondere Aufgaben bestellen.

Lit. 71

Soweit den Fachgremien selbständige Entscheidungsbefugnisse zukommen, ist für diese ein Reglement aufzustellen, das deren Konstituierung und Befugnisse im Einzelnen regelt.

Lit. 72

Reglemente von Fachgremien der Geschäftsführung mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen sind dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Lit. 73

Für die Fachgremien gelten die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen

- Für sämtliche Sitzungen ist eine Traktandenliste und ein Beschlussprotokoll zu erstellen; sämtliche Beschlussprotokolle sind der Geschäftsführung spätestens 20 Arbeitstage nach der Sitzung zuzustellen;
- Der Ausschussvorsitzende muss immer ein Geschäftsführungsmitglied sein. Die GL kann Ausnahmen genehmigen.

18. Sitz der Gesellschaft

Lit. 74

Der Sitz der Gesellschaft ist Opfikon.

19. Schlussbestimmungen

Lit. 75

Dieses Organisationsreglement tritt am 7. September 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Mai 2020. Es ist inklusive der unten aufgeführten Anhänge jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Anhang 1 Funktionendiagramm und Kompetenzordnung

Anhang 2 Unterschriftenreglement

Anhang 3 Organigramme

Anhang 4 Sportstrategien

Glattbrugg, 7. September 2020

Swiss Ice Hockey Federation

Michael Rindlisbacher
Verwaltungsratspräsident

Marc-Anthony Anner
Vizepräsident